

**EG-K; Kundmachung der Verordnung  
über Emissionserklärung, Anlagenbuch  
und Befunde (Emissionserklärungsver-  
ordnung - EEV), BGBl. II Nr. 292/2007**

Name/Durchwahl:  
Vb Leyrer / 8219  
Geschäftszahl:  
BMWA-93.720/0002-I/13/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@i13.bmwa.gv.at richten.

**Info, RS 4**

An

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland  
Herrn Landeshauptmann von Kärnten  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich  
Frau Landeshauptfrau von Salzburg  
Herrn Landeshauptmann von Steiermark  
Herrn Landeshauptmann von Tirol  
Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg  
Herrn Landeshauptmann von Wien



Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Emissionserklärung, Anlagenbuch und Befunde (Emissionserklärungsverordnung - EEV) wurde am 24. Oktober 2007 im Bundesgesetzblatt mit BGBl. II Nr. 292/2007 kundgemacht.

Diese Verordnung ersetzt den § 27 und die Anlagen 1 bis 4 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen – LRV-K 1989, BGBl. Nr. 19/1989 idgF.

Die Verordnung kann auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <http://www.ris.bka.gv.at/> gesucht sowie auf der des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter <http://www.bmwa.gv.at/emissionenvonkesseln> abgerufen werden.

Mit dieser Verordnung wird die Abgabe der Emissionserklärung auf der Online-Datenbank <http://edm.gv.at> eingeführt. Für Anlagen oder Teile einer Anlage, für welche eigene Emissionsgrenzwerte per Bescheid vorgeschrieben wurden, war auch schon gemäß LRV-K eine eigene Emissionserklärung abzugeben. Solche Anlagen oder Teile einer Anlage werden in der EEV nunmehr als Berichtseinheiten (BE\_EEV) bezeichnet.

Die Formulare zum Anlagenbuch und den Befunden wurden den Bestimmungen des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen - EG-K, BGBl. I Nr. 50/2004 idgF, angepasst.

Die bisherigen Inhalte der Emissionserklärung als auch des Anlagebuches und der Befunde wurden im Wesentlichen beibehalten.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlaubt sich aus der gegenständlichen Verordnung einige Punkte zur Emissionserklärung, zum Anlagenbuch und den Befunden hervorzuheben.

Zur Emissionserklärung:

Bei der Emissionserklärung wurde der Berichtszeitraum von Wirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) auf Kalenderjahr umgestellt. Das Kalenderjahr 2007 ist somit das erste Berichtsjahr nach EEV. Die Aufzeichnungen der Betreiber über den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 sind vom Betreiber intern zu archivieren.

Die Emissionserklärung für das Kalenderjahr 2007 ist erstmalig über eine Online-Datenbank unter <http://edm.gv.at> ab 1. Jänner 2008 abzugeben. Zu Beginn muss sich der Betreiber mit den Stammdaten zu seiner Anlage registrieren. Anschließend können die Daten der Emissionserklärung auf der oben angeführten Homepage eingegeben werden. Die Homepage wird eine Anleitung zum Ausfüllen der Emissionserklärung enthalten weiters steht auch eine Hotline zur Verfügung.

Die Frist zur Abgabe für den Berichtszeitraum Kalenderjahr 2007 ist der 30. April 2008. Auch für die nachfolgenden Berichtsjahre endet die Abgabefrist mit dem 30. April des Folgejahres.

Zum Anlagenbuch:

Bestehende Dampfkesselanlagenbücher dürfen gemäß § 10 EEV bis zu einer „wesentlichen Änderung“ der Anlage im Sinne des § 2 Z 8 EG-K weiter verwendet werden, sind jedoch gegebenenfalls bezüglich Maßnahmen nach dem integrierten Konzept oder auf Grund des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idgF, gemäß den Z 9 und 10 der Anlage 2 EEV zu ergänzen.

Für Neuanlagen oder bei einer „wesentlichen Änderung“ der Anlage ist das Formular gemäß Anlage 2 EEV maßgeblich und kann von der Homepage des



Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

<http://www.bmwa.gv.at/emissionenvonkesseln> unter der Überschrift „Formulare (Anlagen) zur EEV“ heruntergeladen werden.

Zu den Befunden:

Für den Befund über die durchgeführte Überprüfung einer Berichtseinheit der Anlage ist ab sofort das Formular gemäß Anlage 3 EEV maßgeblich und kann von der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

<http://www.bmwa.gv.at/emissionenvonkesseln> unter der Überschrift „Formulare (Anlagen) zur EEV“ heruntergeladen werden.

Für den Befund über an einer Berichtseinheit der Anlage durchgeführten Emissionsmessungen ist ab sofort das Formular gemäß Anlage 4 EEV maßgeblich und kann von der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit <http://www.bmwa.gv.at/emissionenvonkesseln> unter der Überschrift „Formulare (Anlagen) zur EEV“ heruntergeladen werden.

Den Sachverständigen gemäß § 14 EG-K wurde gegenständliche Information im direkten Wege von ho. Seite mit dem Ersuchen um Weitergabe an die Betreiber zur Kenntnis gebracht.

Frau Landeshauptfrau und die Herren Landeshauptmänner werden ersucht, diese Information den mit der Vollziehung des EG-K befassten Behörden zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 15.11.2007  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.Dr.iur. Werner Dittenberger

Elektronisch gefertigt.

